

Der neue Verfassungsartikel 34sexies für die Wohnbauförderung durch den Bund

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **46 (1971)**

Heft 9

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-104020>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Verfassungsartikel 34^{sexies} für die Wohnbauförderung durch den Bund

In seiner ausführlichen Botschaft an die eidgenössischen Räte vom 30. Juni 1971 veröffentlichte der Bundesrat seinen im Oktober 1970 angekündigten Entwurf zu einem Bundesbeschluss betreffend die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 34^{sexies}. Über das neue Wohnbauförderungskonzept berichten wir in der anschliessenden Zusammenfassung des Referates von F. X. Suter anlässlich der Delegiertenversammlung 1971 in Interlaken und beschränken uns auf die Veröffentlichung des Wortlautes des neuen Verfassungsartikels 34^{sexies}.

Bereits sind uns aber auch kritische Stimmen über die neuen Förderungsmassnahmen zugekommen, wovon wir in dieser Ausgabe J. Piller zu Worte kommen lassen - ohne dass sich die Meinung der Redaktion vollumfänglich mit seinen Ausführungen deckt. Red.

Der Wohnbauförderungs-Artikel 34^{sexies}

hat nach bundesrätlichem Vorschlag folgenden Wortlaut:

¹Der Bund trifft Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues und des Erwerbes von Wohnungs- und Hauseigentum. Die Bundesgesetzgebung wird bestimmen, an welche Bedingungen die Hilfe des Bundes zu knüpfen ist.

²Der Bund ist insbesondere befugt, a) die Beschaffung und Erschliessung von Bauland für den Wohnungsbau zu erleichtern;

b) Bestrebungen auf dem Gebiete des Siedlungs- und Wohnungswesens zugunsten von Familien, Personen mit beschränkten Erwerbsmöglichkeiten sowie Betagten, Invaliden und Pflegebedürftigen zu unterstützen;

c) die Bau- und Wohnungsmarktforschung sowie die Baurationalisierung zu fördern;

d) die Kapitalbeschaffung für den Wohnungsbau in Zeiten einer Mittelverknappung auf dem Markt sicherzustellen.

³Soweit es zur Erschliessung von Bauland für den Wohnungsbau und zur Baurationalisierung unerlässlich ist, kann der Bund auch andere als Förderungsvorschriften erlassen.

⁴Die Kantone können beim Vollzug zur Mitwirkung herangezogen werden.

⁵Die Kantone und die zuständigen Organisationen der Wirtschaft sind vor Erlass der Ausführungsgesetze anzuhören.

Die neuen Wohnbauförderungsmassnahmen des Bundes

An zwei gutbesuchten Wochenendtagungen unseres Verbandes vom vergangenen Frühjahr im Genossenschaftlichen Seminar in Muttenz und an unserer Delegiertenversammlung vom 19. Juni 1971 in Interlaken referierte der Chef des Eidgenössischen Büros für Wohnungsbau, F. X. Suter, ausführlich über «Die neuen Wohnbauförderungsmassnahmen des Bundes». Nachfolgend bringen wir eine Zusammenfassung jener Ausführungen, welche sich ausschliesslich mit den neuen Förderungsmassnahmen befassen. Red.

Für eine umfassende Förderung des Wohnungsbaues durch den Bund bildete der bisherige Familienschutzartikel eine zu schmale Verfassungsgrundlage. Darum steht zurzeit der Entwurf für einen neuen Artikel 34^{sexies} BV zur Diskussion.

Es liegt auf der Hand, dass die Haltung der interessierten Kreise zu diesem Entwurf wesentlich davon abhängt, welche Massnahmen der Bund daran knüpfen wird. Die von den Experten der Eidg. Wohnbaukommission unter der Leitung von Prof. Dr. A. Nydegger, St. Gallen, ausgearbeiteten Vorschläge lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die Vorschläge sind unterteilt in solche, die eine Mietzinsverbilligung für den gesamten Wohnungsbau bewirken,

und andere, welche die Mieten im gemeinnützigen Wohnungsbau zusätzlich verbilligen sollen. Die Verbilligung kann auf zwei Wegen erreicht werden, entweder durch Verminderung der Anlagekosten je Wohnung (Boden- und Baukosten) oder durch Senkung des für den Hauseigentümer jährlich anfallenden und auf den Mieter überwälzten Aufwands (Zinsen, Amortisationskosten, Unterhalts- und Verwaltungskosten). Für die Aktionen des Bundes zugunsten des gesamten Wohnungsbaus wird in erster Linie darnach getrachtet, die Anlagekosten zu senken; darüber hinaus sind im gemeinnützigen Wohnungsbau Schritte zur direkten Senkung der jährlichen Lasten vorgesehen.